

## INFOBLATT Datenschutz

### Weitergabe von Personendaten

- Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist grundsätzlich ohne Zustimmung der betroffenen Personen nach DSGVO und BDSG **nicht** zulässig.
- Beispiele für Standarddaten sind etwa all jene Informationen, die sich auf **Anschrift, Alter und Geburtsort einer natürlichen Person** beziehen.
- Besondere Daten nach Art. 9 DSGVO sind speziell auch medizinische und soziale Daten, die berufsmäßig verarbeitet werden.
- Für solche Datenverarbeitungen gelten zusätzlich zu der DSGVO und dem BDSG auch berufliche Geheimhaltungspflichten im Gesundheits- und Sozialbereich.
- Wird die Datenweitergabe in Ausnahmefällen gestattet, darf die Datenübermittlung nur **verschlüsselt** und in getrennter Form erfolgen.
- Auch das Anonymisieren personenbezogener Daten ist eine Option für eine rechtskonforme Datenweitergabe.
- Die regelmäßige Weitergabe von Personendaten wird in Zusammenarbeit mit den DSB geregelt und in Prozessbeschreibungen dokumentiert.
- Mögliche Datenpannen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Personendaten sind umgehend den Verantwortlichen zu melden und zu dokumentieren.
- In kritischen Fällen ist die zuständige Kontrollbehörde über eine Datenpanne zu informieren.